

# Gemeinde Großenbrode

-Der Bürgermeister-



Amt Oldenburg-Land - Postfach 11 52 - 23751 Oldenburg in Holstein

An das  
Eisenbahn Bundesamt  
Schanzenstr. 80  
20357 Hamburg

per Fax 040 23908-399

**23758 Oldenburg in Holstein**, den 12.02.2015  
Hinter den Höfen 2

Telefon: 04361 - 49 37 0  
Telefax: 04361 - 49 37 20  
E-Mail: [info@amt-oldenburg-land.de](mailto:info@amt-oldenburg-land.de)  
Internet: [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de)  
[www.grossenbrode.de](http://www.grossenbrode.de)

Durchwahl: 04361 – 49 37 16  
E-Mail: [juergen.zuch@amt-oldenburg-land.de](mailto:juergen.zuch@amt-oldenburg-land.de)

Auskunft erteilt: Herr Zuch  
Fachbereich:  
Aktenzeichen:

## Scoping Fehmarn Belt Hinterlandanbindung GZ 57100-571pa/008-2014#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

### Scoping Termin Schiene

Die Gemeinde Großenbrode gibt ergänzend zur Stellungnahme der Rechtsanwälte Günther-Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg im Scoping-Verfahren Schienenanbindung, Feste Fehmarnbeltquerung folgende Stellungnahme / Einwendungen zu den vorgelegten Scopingunterlagen ab.

In dieser Stellungnahme/den Einwendungen kommen einige Wiederholungen vor. Diese lassen sich aufgrund des Umfangs der vorgelegten Unterlagen sowie der Befassung der verschiedenen Untersuchungen mit einzelnen Sachverhalten leider nicht vermeiden.

**Die Aussagen in den Scopingunterlagen sind zum Teil widersprüchlich und nicht aktuell**, so heißt es in den Unterlagen zum Beispiel:

Gesonderte Betrachtung der FSQ (S. 7 Ziff. 1.2.),

Ziff. 4.2.3 S. 23 FSQ Planungen einer neuen FSQ sind erforderlich

Ziff. 2.2. S. 13 „Die Fehmarnsundbrücke verbleibt eingleisig.“

Ziff. 2.1 S.11 Unterteilung der verschiedenen Planfeststellungsabschnitte u.a. PFA 6

Fehmarn inkl. Brücke, d.h. die Fehmarnsundbrücke ist Teil der Planung, Unterlagen für den Bereich des Fehmarnsundes liegen den scoping-Unterlagen nicht bei.

Ziff. 4.1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit,

„...detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erst ..“

Aufgrund der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Bewertungen auf das Schutzgut Mensch, ist diese Bewertung bereits jetzt vorzunehmen.

Ziff. 5.3 S. 26

Wird erklärt, dass „.. wird die Bahnstrecke im Untersuchungsgebiet nicht von Güterzügen befahren.“

Bei den Untersuchungen und Bewertungen und Prognosen ist somit davon auszugehen, dass dieser Schienengüterverkehr seit Jahren tatsächlich nicht stattfindet und nicht von der Annahme, dass dieser stattfinden könnte (die bisherige Annahme des theoretischen „Planfalles 0“ scheidet danach aus).

---

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag

13.00 Uhr – 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

#### Konten der Amtskasse:

Sparkasse Holstein

(BLZ 213 522 40)

Konto 51 000 057

IBAN: DE69 2135 2240 0051 0000 57

BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG

(BLZ 213 900 08)

Konto 501 000

IBAN: DE86 2139 0008 0000 5010 00

BIC: GENODEF1NSH

Die getroffenen Annahmen gehen offenbar von verschiedenen Voraussetzungen aus. Die Unterlagen sind entsprechend zu aktualisieren und zu überarbeiten.

**Forderung der Zusammenlegung der Verfahren Gesamtbewertung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Planung und der Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung,**

Eine Untersuchung und Bewertung des Teilvorhabens Schiene für die Hinterlandanbindung entspricht nicht der Bewertung nach der unter Anlage 2 der Scopingunterlagen beschriebenen „Methodik der Bestandsbewertung für den umweltfachlichen Variantenvergleich“.

Neben der Schienenplanung laufen die **Ausbaupläne für die B 207** zur vierstreifigen Bundesstraße (zzt. läuft das PFV zur 2. Planänderung für die Bereiche Großenbrode und Fehmarn), die **Planungen über eine neu anzulegende Fehmarnsundquerung, sowie das PFV Beltquerung.**

Nach der beschriebenen Vorgehensweise der Bestandsbewertung in Anlage 2 der Scopingunterlagen, macht diese nur Sinn, sofern die Verfahren in ihrer Gesamtheit untersucht und die Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter bewertet werden. Bei dem Umfang der geplanten Eingriffe sind die Auswirkungen sowohl örtlich als auch regional zu untersuchen und zu bewerten (Menschen, Gesundheit, wirtschaftliche Lebensgrundlagen der Region v.a. Tourismus, gesamter Umweltbereich, Landschaftsbild).

Die Gemeinde Großenbrode hat bereits im PFV Ausbau B 207 gefordert: „Wegen der internationalen Bedeutung des Streckenausbaus und der Wirkungen auf den Ort sind der Ausgang des ROV Schienenhinterlandanbindung sowie die Planung einer weiteren Sundquerung (Fehmarnsundbrücke – FSB- nach Untersuchung der DB nicht dauerhaft belastbar) abzuwarten.“ Diese Forderung wurde in der Stellungnahme zum PFV Beltquerung erneuert.

Die zurzeit immer noch getrennt lfd. Verfahren sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu untersuchen. Die jetzt jeweils nur vorgenommenen Teilbetrachtungen bergen die Gefahr, dass jeweils nur Teilaspekte untersucht werden, deren Würdigung in ihrer Gesamtheit (Ausbau B 207, Ausbau Schiene, erforderliche Änderung der Fehmarnsundquerung) sicherlich zu anderen Ergebnissen führen wird.

Siehe auch unter Ziff 4.1.S. 22 der Scopingunterlagen, relevante Auswirkungen auf die Landschafts- und Ortsbilder durch Lärmschutzwände und Querungsbauwerke. Die Gemeinde fordert, die Auswirkungen der geplanten Anlagen (visuelle Verletzlichkeit der Landschaft) für die Varianten und Streckenabschnitte zu untersuchen, darzustellen und im Vergleich mit den anderen Schutzgütern zu bewerten.

Wie bereits ausgeführt ist eine derart wesentliche Störung der Landschaft durch sechs Meter hohe Wände und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, der wirtschaftlichen Grundlage und der natürlichen Gegebenheiten eingehend zu untersuchen und zu bewerten. Dieses gilt auch für die kumulativen Effekte der Lärmschutzeinrichtungen für den Ausbau der B 207.

**Einrichtung eines Betriebsbahnhofes u.a. in Großenbrode (s. S .13 scoping Unterlagen für den Schienenausbau)**

Planung nordwestl. Großenbrode im Umfahrungsabschnitt Betriebsbahnhöfe s.S. 12 der Scoping-Unterlagen dienen ausschließlich eisenbahnbetrieblichen Zwecken, Aufstellmöglichkeit für überlange Güterzüge (bis 835 m).

Die Erforderlichkeit dieser Anlage ist im Gesamtverfahren (unter Einbeziehung der Schienen- und der Sundquerungsplanung) zu prüfen und zu bewerten: Dabei ist auch die Frage zu klären, ob die Anlage eines Betriebsbahnhofes in Großenbrode überhaupt erforderlich ist, da die künftige Sundquerung zu ändern ist. D.h. die Planung Sundquerung bleibt zunächst

abzuwarten, um die Notwendigkeit der Anlage und einer umfangreichen Eingriffsplanung eines Betriebsbahnhofes in Großenbrode bewerten zu können. Es ist somit zu untersuchen, ob die Anlage des Betriebsbahnhofes zur Eingriffsvermeidung und aus Platzgründen entfallen kann.

Sollte die Anlage erforderlich sein, hat auch die Ausbauplanung der B 207 dieser Rechnung zu tragen.

Im Falle eines Wegfalls eines Betriebsbahnhofes bei Großenbrode (infolge eines entsprechenden Ausbaus der Sundquerung) könnte der Eingriff in Natur und Landschaft erheblich verringert werden.

**Einbeziehung der Planung der künftigen FSQ** Die nicht einbezogene Untersuchung des Bereiches der künftigen Fehmarnsundquerung (s. S. 7 und 23) wird bemängelt, die Einbeziehung wird gefordert, um die Gesamtauswirkungen auf Mensch, Tier (die national bedeutsamen Rastplätze) usw. der künftigen Planungen zu untersuchen und zu bewerten.

### **Aus dem Abschlussbericht des Ministerpräsidenten SH vom 06.05.14 zum ROV Schienenhinterlandanbindung wird ergänzend angeführt**

Im Abschlussbericht wird auf die erforderliche Abstimmung der Verfahren hingewiesen. Der landesplanerischen Beurteilung ist mit Blick auf parallel laufende Planungen, beispielsweise für die Planfeststellung der B 207 im Bereich Großenbrode, zu entnehmen, dass die Planungen aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies gilt auch für die zukünftigen Planungen im Zusammenhang mit der Sundquerung. Die Landesplanungsbehörde hat somit gesehen, dass die zahlreichen Planungen, die räumlich und zeitlich zusammenfallen, aufeinander abzustimmen sind. Diese Abstimmung ist sowohl im Interesse der jeweiligen Gemeinden als auch der gesamten Region Ostholstein dringend erforderlich.

Siehe hierzu auch Ziff. 5.5. der Scopingunterlagen: Umweltfachlicher Variantenverweis, Hinweis auf die Vorgaben im ROV, Beschluss des Landes. Diese Vorgaben aus dem ROV sind somit zu beachten und abzuarbeiten.

Die bereits erwähnten Widersprüche und nicht aktuellen Aussagen in den Scopingunterlagen sind bei einer Zusammenlegung der Verfahren vermeidbar.

### **Die Gesamtwirkung der Maßnahmen der verschiedenen Planungen, Untersuchungen und Feststellungen der Auswirkungen und Wechselwirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter sind zu untersuchen und zu bewerten:**

- die Menschen und deren Gesundheit
- Tiere und die biologische Vielfalt
- Pflanzen und Boden
- das Wasser: Grund- und Oberflächenwasser und Küstengewässer (einschl. Berücksichtigung Art. 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG der Flussgebietseinheit Schlei/Trave)  
auf die Berücksichtigung der Hochwassergefährdung des gesamten Gemeindegebietes (siehe Fachplan Küstenschutz Ostsee des Landes SH für den Bereich Großenbrode wird verwiesen, Notfallinformation des Landes SH „Sturmflut wat geht mit dat an“ mit Beilage für den Kreis Ostholstein)
- Klima/Lufthygiene
- das Landschaftsbild (visuelle Empfindlichkeit der besonderen Landschaftsbildeinheit der Halbinsel Großenbrode / sehr hohe Gesamtempfindlichkeit / Verletzbarkeit der Halbinsel Großenbrode s.S. 58 – 60)  
Beeinträchtigung der Sichtweite, der Wahrnehmung des Struktureichtums, der natürlich geprägten Horizontlinie nach NW sowie nach NO bis SSO, des Erlebnis- und des Erholungswertes, der erstmaligen Belastung und nachhaltigen baulichen, technischen Veränderung der Natur und Landschaft nach Bau der B 207 und der FSB im Jahre 1963.

- die Kultur- und Sachgüter
- einschl. der schutzübergreifenden Ermittlungen und Bewertungen

Ausgleichsmaßnahmen sind ebenso in ihrer Gesamtheit für die Gesamtvorhaben festzulegen. Dabei ist zu beschreiben, ob diese an Ort und Stelle umgesetzt werden können, wie kann bzw. kann ein Verlust des einzigartigen Landschaftsbildes ausgeglichen werden? Für die Halbinsel Großenbrode und die gesamte Tourismusregion?

Werden die Eingriffe in die Natur und Umwelt auf der Halbinsel Großenbrode (z.B. Verlust von vorhandenen Waldflächen an der B 207), auf der Halbinsel kompensiert /ausgeglichen? Werden die nicht ausgleichbaren Maßnahmen einem Ökokonto für die Gemeinde gutgeschrieben?

Bedeutet die geplante Verlegung der Schienentrasse im Bereich Großenbrode gleichzeitig die Aufhebung der jetzigen Trasse und wird diese in den Ausgleich eingerechnet?

Ergänzend wird auch auf den **Bericht der Landesregierung SH Drucksache 18/2580 Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH vom 17.12.2014** verwiesen:

S. 6-8 Ziff (2) Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 zu Kapitel 5.3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als zentrales landesplanerisches Element und als raumordnerisches Ziel, Erhaltung zusammenhängender Freiflächen zu Kapitel 5.5. Belange des Hochwasserschutzes zu beachten

Die Folgen der Auswirkungen auf Flora und Fauna, können nur in ihrer Gesamtheit bewertet werden. Siehe hierzu auch die Scoping Unterlagen zu Ziff. 5.6.3 Methodik S. 32 (insgesamt gültig für die Ziffern 5.6. Landschaftspflegerischer Begleitplan und 5.7 Berücksichtigung des Artenschutzes)

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum
3. Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Eingriffe
4. Vermeidung von Beeinträchtigungen
5. Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung
7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
8. Durchführung von Erfolgskontrollen

Die Erfassung, Ermittlung, Vermeidung ergibt nur einen Sinn, sofern diese in der Ganzheit/ Gesamtheit untersucht und bewertet wird.

#### **Landschaftsplan der Gemeinde**

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Großenbrode sind zu beachten (siehe Quellen Ziff. 6.1 S. 45), Abweichungen davon sind zu begründen, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vor Ort, sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.

#### **Ziff. 4.1 der Scopingunterlagen**

##### **Untersuchung Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit**

Die Gemeinde Großenbrode hat ihre Betroffenheiten in der Betroffenheitsanalyse zur Schienenplanung im Jahre 2010, im Vorfeld des ROV Schiene, umfänglich dargelegt. Dieses sind die Menschen und deren Gesundheit (Lärm, Erschütterungen, Lufthygiene) deren Wirtschaftsgrundlage (v.a. der Tourismus in den Orten und der gesamten Region) sowie die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die geplante Schienentrasse läuft unmittelbar entlang bebauten Wohnbereichs. Die Nutzungskonflikte (Lärm, Erschütterungen, Lufthygiene) sind bereits in diesem Verfahrensschritt zu untersuchen und zu bewerten.

Betroffenheit des Ostseeheilbades Großenbrode Wesentliche wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde und der Region ist der Tourismus. Seit dem Jahre 1986 ist Großenbrode Ostseeheilbad (verliehen durch die Sozialministerin des Landes SH im Jahre 1986 und

bestätigt durch Erfüllung der lufthygienischen Voraussetzungen des Deutschen Wetterdienstes aufgrund der Richtlinien des Deutschen Heilbäderverbandes durch umfangreiche Messungen in der Zeit vom 17.07.2009 bis 16.07.2010). Eine Verschlechterung der Lufthygiene, eine Zunahme des Lärms, ein Eingriff in das Landschaftsbild infolge der geplanten Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlagen bergen die Gefahr des Wegfalls des Heilbadstatus.

In allen Gutachten und Erhebungen zum Tourismus wird dem Tourismus in Ostholstein eine bedeutende wirtschaftliche, soziale und prägende Rolle zugewiesen (Sonderuntersuchung Tourismus der DB zum ROV Ziff. 1.1.3.3 Beschreibung des Untersuchungsraums). Am 22.02.14 berichten die Lübecker Nachrichten (LN) dass der „Tourismus im Norden 2013 zugelegt hat“, nach einem Bericht der LN vom 04.03.14 soll eine „Neue Strategie dem Tourismus im Norden“ einen Schub geben. Die LN berichten am 05.02.15, aufgrund einer repräsentativen bundesweiten Umfrage der BAT-Stiftung, „Deutsche reisen am liebsten an die Ostsee“.

Nach dem Gutachten „Einflussanalyse Tourismus“ des Büros NIT vom 30.09.2011 im Auftrage des Projektträgers Femern A/S für die Bereiche Fehmarn und Großenbrode beträgt das tourismusgenerierte Einkommen für diesen Untersuchungsraum 44% und ist somit erheblich. Diese Aussage hat natürlich auch Gültigkeit für die gesamte Tourismusregion Ostholstein.

Eine Verschlechterung der Lufthygiene, eine Zunahme des Lärms, ein Eingriff in das Landschaftsbild infolge der geplanten Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlagen bergen die Gefahr des Wegfalls des Heilbadstatus.

Die Auswirkungen der Gesamtmaßnahmen auf die Lufthygiene und das Klima, den Lärm, das Landschaftsbild sind somit eingehend zu untersuchen und zu bewerten.

Großenbrode ist Mitglied der LTO Wagrien. Die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden und die Region sind entsprechend zu untersuchen.

**Die Untersuchung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt** hinsichtlich der Lage im europäischen Netz NATURA 2000 und der FFH Gebiete  
Meeresgebiet östl. Kieler Bucht DE 1631-392  
Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel DE 1631-393  
Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche DE 1632-392  
Sundwiesen Fehmarn DE 1532-321

EU Vogelschutzgebiete

Ostsee östl. Wagrien DE 1633-491

Östliche Kieler Bucht DE 1530-491

sowie der national bedeutsamen Rastvogelgebiete (Landschaftsschutzgebiete) u.a. im Bereich der Halbinsel Großenbrode, nordöstlich Neukirchen werden genannt.

Eingriffe in diese Bereiche bleiben zu vermeiden. Die Auswirkungen auf die angrenzenden FFH –Gebiete in und um die Halbinsel Wagrien vor allem im Hinblick auf das bestehende Verschlechterungsverbot für die genannten Bereiche sind zu untersuchen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Reise  
(Bürgermeister)